

Beitragsordnung

des Industrie- und Wirtschaftsvereins für den Heidekreis und Umgebung e.V.

Diese Beitragsordnung ist am 17.11.2017 von der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Vereinssatzung beschlossen worden:

1. a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung jährliche Beiträge. Deren Höhe richtet sich bei körperschaftlichen Mitgliedern nach der Zahl der Mitarbeiter bzw. Mitglieder im Heidekreis (es gilt der Stichtag zum 31.12. des Vorjahres, die Bemessungsgrundlage sind Vollzeitäquivalente). Für die Beiträge von körperschaftlichen Mitgliedern, die keine Mitarbeiter oder Mitglieder im Heidekreis haben, ist die Gesamtmitarbeiterzahl bzw. Gesamtmitgliederzahl in Deutschland maßgebend, wobei solche Unternehmen einen um 25% reduzierten Beitragssatz zahlen.

- b) Die Höhe der Jahresbeiträge beträgt (alle Angaben sind netto und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer = zum Zeitpunkt der Verabschiedung 19%):

...für natürliche Personen 250,00 €

...für Unternehmen

...bis zu 10 Mitarbeiter 250,00 €

...von 11 bis 50 Mitarbeiter 500,00 €

...von 51 bis 250 Mitarbeiter 750,00 €

...von 251 bis 500 Mitarbeiter 1.000,00 €

...über 500 Mitarbeiter 1.500,00 €

...für Vereine, Verbände etc.

...bis zu 50 Mitglieder 250,00 €

...von 51 bis 250 Mitglieder 500,00 €

...über 250 Mitglieder 750,00 €

- c) Gebietskörperschaften gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung können kooptiertes Mitglied werden. Kooptierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz ohne Stimme und sind nicht beitragspflichtig.

2. Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag auf Basis voller Mitgliedschaftsmonate.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.
4. Entsprechend § 3 Abs. 6 der Vereinssatzung berührt eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge sowie Zuwendungen im Sinne von § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung erbringen.
6. Mitglieder, die Ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß erbracht haben, erwerben damit das Recht, spätestens ab dem auf den Zahlungseingang folgenden Quartal mit Logo und Kurzporträt auf den Webseiten des Vereins vertreten zu sein. Über weiteren Mehrwert stiftende Einzelmaßnahmen im Bereich Werbe- und Kommunikationsunterstützung für die Mitglieder beschließt der Vorstand im Benehmen mit den Mitgliedern.
7. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr), für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
8. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2018.